



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 17. Dezember 2024

Seite 1 von 4

Krankenhausgesellschaft
Nordrhein-Westfalen e. V.
Humboldtstr. 31
40237 Düsseldorf

Aktenzeichen 93.19.03-000036
bei Antwort bitte angeben

AOK Nordwest
Kopenhagener Straße 1
44269 Dortmund

Cäcilia Rentergent
Telefon 0211 855-4547
Telefax 0211 855-
Caecilia.rentergent@mags.nrw.
de

AOK Rheinland/Hamburg
Wanheimer Str. 72
40468 Düsseldorf

BKK Landesverband NordWest
Postfach 990122
47298 Duisburg

IKK Classic
Tannenstraße 4 b
01099 Dresden

KNAPPSCHAFT
Pieperstr. 14-28
44799 Bochum

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau
SVLFG
34105 Kassel

vdek-Landesvertretung
Nordrhein-Westfalen
Ludwig-Erhard-Allee 9
40227 Düsseldorf

Verband der privaten
Krankenversicherung e.V.
Landesausschuss Nordrhein-Westfalen
Gustav-Heinemann-Ufer 74c
50968 Köln

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Nachrichtlich per E-Mail:
Dezernate 24 der Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

Umsetzung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.04.1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I Seite 2581)
Genehmigung nach § 17a Absatz 8 Satz 2 KHG der Vereinbarung über die Höhe des Ausbildungszuschlags für das Jahr 2025 nach § 17a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG in Verbindung mit der Vereinbarung vom 20.12.2007 zu § 17a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 3 KHG

Antrag der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen (KGNW)
gemäß § 17a Absatz 8 Satz 2 KHG vom 03.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie den Genehmigungsbescheid für die Höhe des Ausgleichsfonds und den Ausbildungszuschlag gemäß § 17 a Absatz 5 KHG.

Genehmigungsbescheid

Gemäß § 17a Absatz 8 Satz 2 KHG wird für das Land Nordrhein-Westfalen die zwischen der KGNW, den Landesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen, den Verbänden der Ersatzkassen und dem Landesausschuss des Verbandes der Privaten Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen getroffene und mit Schreiben der KGNW vom 03.12.2024 vorgelegte Vereinbarung über die Höhe des Ausbildungszuschlags für das Jahr 2025 nach § 17a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 KHG in Verbindung mit der Vereinbarung vom 20.12.2007 zu § 17a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 3 KHG

- mit einem Ausbildungszuschlag je voll- und teilstationärem Fall in Höhe von 88,84 Euro mit Ausgleich und 90,13 Euro ohne Ausgleich
- unter Zugrundelegung von 4.260.576 Fällen und
- einer Höhe des Ausgleichsfonds von 378.518.103,41 Euro mit Ausgleich und 384.020.837,24 Euro ohne Ausgleich

genehmigt.

Sofern mit Wirkung zum 01.01.2026 kein neuer Ausbildungszuschlag zwischen der KGNW und den Landesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen, den Verbänden der Ersatzkassen und dem Landesausschuss des Verbandes der Privaten Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen vereinbart und von mir genehmigt wurde, gilt der Ausbildungszuschlag ohne Ausgleich in Höhe von 90,13 Euro je voll- und teilstationärem Fall.

Begründung:

Mit Schreiben vom 03.12.2024 hat die KGNW die Genehmigung der vorbezeichneten Vereinbarung zur Höhe des Ausbildungszuschlages beantragt.

Das Ministerium ist gemäß § 2 Nummer 7 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und Verfahren auf dem Gebiet des Krankenhauswesens (KHZVV) vom 21. Oktober 2008 zuständige Landesbehörde im Sinne des § 17a Absatz 8 Satz 2 KHG.

Die Genehmigung ist nach § 17a Absatz 8 Satz 2 KHG zu erteilen, da die Vereinbarung den Vorgaben des § 17a Absatz 5 und 6 KHG entspricht und sonstige rechtliche Vorschriften beachtet worden sind.

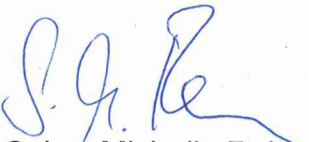
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag



Sahra-Michelle Reinecke